

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 21

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

29. Mai 2008

Inhalt

Übung der Bundeswehr

4. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des
Landkreises Landsberg am Lech
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im
Landkreis Landsberg am Lech

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen „Akutkrankenhaus des Landkreises
Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg
Bekanntmachung des Marktes Dießen a. Ammersee
Bebauungsplan dießen „Solarpark Dettenhofen“

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Übung der Bundeswehr vom 09.06.2008 bis 13.06.2008

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 014 - Vz.

**4. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses 2008 am Dienstag, 03.06.2008 um 15:00 Uhr im Kreissenorenheim Vilgertshofen, Wintergarten
Angebot vorher um 14:30 Uhr, Führung durch das Heim**

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“: Änderung im Bereich der Gemarkung Pitzling
3. Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg: Jahresabschluss 2007
4. Kreissenorenheim Vilgertshofen: Jahresabschluss 2007
5. Klinikum Landsberg, 3. BA: Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben
6. Kommunale Sachversicherung: Erweiterung um Elementarschäden
7. Kreisstraße LL 7, Ausbau OD Weil und Beuerbach-Weil: Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben und Auftragsvergabe
8. Kreisstraße LL 1, Geh- und Radweg Greifenberg-Türkenfeld: Auftragsvergabe

9. Realschule III, Kaufering: Auftragsvergabe Projektsteuerung
10. Erweiterung Berufsschule/Fachoberschule: Information zum Farb- und Materialkonzept
11. *Erweiterung Berufsschule/Fachoberschule: Auftragsvergaben/Kostenentwicklung*
 - 11.1. Gewerk 140/08 - Sanitäre Anlagen
 - 11.2. Gewerk 141/08 - Heizungsinstallation
 - 11.3. Gewerk 142/08 - Raumlufttechnische Anlagen und Messregelungstechnik
 - 11.4. Gewerk 150/08 - Elektroinstallationen
 - 11.5. Bericht über die Kostenentwicklung
12. Ammersee-Gymnasium: Auftragsvergabe Unterhaltsreinigung
13. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Erweiterung und Ertüchtigung Kompostplatz Kaufering
14. Geschäftsordnung des Kreistages Landsberg am Lech
15. Wünsche, Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Az. 941 - 111

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Landkreises Landsberg am Lech

I.

Haushaltssatzung 2008

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2008 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt
 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 86.341.000 EUR dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 82.360.400 EUR und dem Saldo (Jahresergebnis) von 3.980.600 EUR

2. im Finanzhaushalt
- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 84.662.600 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 77.334.000 EUR und einem Saldo von 7.328.600 EUR
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 4.688.700 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 14.266.500 EUR und einem Saldo von - 9.577.800 EUR
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 5.599.900 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.350.700 EUR und einem Saldo von 2.249.200 EUR
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 0 EUR
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in Erträgen mit 2.834.500 EUR und in Aufwendungen mit 2.933.500 EUR und im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 140.000 EUR ab.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in Erträgen mit 4.695.500 EUR und in Aufwendungen mit 4.685.500 EUR und im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 226.000 EUR ab.
- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“ für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in Erträgen mit 2.424.481 EUR und in Aufwendungen mit 2.456.016 EUR und im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 5.696.300 EUR ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan (Vermögenshaushalt) wird auf 1.899.900 EUR festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Vilgertshofen sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg sind nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan (Vermögenshaushalt) wird auf 25.780.000 EUR festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Vilgertshofen werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg werden nicht festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens Klinikum Landsberg am Lech werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Das Kreisumlagesoll wird auf 43.553.100 EUR und der Umlagehebesatz einheitlich auf 49,9 v.H. festgesetzt.
- (2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
- a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
- b) Grundsteuer für die Grundstücke (B) 300 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Vilgertshofen wird auf 350.000 EUR festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 13.05.2008, Az. 12.2 1512 LL 08 folgende genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2008 genehmigt (gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Landkreisordnung): den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan des Landkreises mit 1.899.900 EUR, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Landkreises mit 25.780.000 EUR.

III.

Die vom Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech in seiner Sitzung am 29.01.2008 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis einschließlich 09.06.2008 im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 11 (Zi.-Nr. 230), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Eichner
Landrat

Az: 014 – AL 1

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1 Sitzungsentschädigung

- (1) Die Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des

Kreistages, eines Ausschusses bzw. sonstiger vom Kreistag eingesetzter Gremien, denen sie als Mitglied angehören, eine Entschädigung in Höhe von 60,00 € je Sitzung. Das gleiche gilt für bis zu acht Sitzungen von Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften pro Kalenderjahr.

- (2) Informationsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Die Entschädigung erhalten die Kreisräte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

§ 2

Reisekostenentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.
- (2) Bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels werden die Kosten entsprechend dem Tarif übernommen (1. Klasse).
- (3) Bei der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges oder eines sonstigen nicht regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels werden für jeden angefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtstrecke Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € vergütet. Hinzu kommt gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € für jeden angefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtstrecke.

§ 3

Ersatzleistungen

- (1) Die Kreisräte erhalten ferner, wenn sie an Sitzungen teilnehmen, folgende Ersatzleistungen:
 - a) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
 - b) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung von 60,00 € je Sitzung.
 - c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a) und Buchstabe b) haben, die aber durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen im beruflichen oder im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 60,00 € pro Sitzung.
- (2) Die Verdienstausschlagentschädigung kann nur für Sitzungen zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr in Anspruch genommen werden. § 1 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Leistungen für sonstige Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Tagungen, an Besprechungen und anderen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Kreistag, Kreisausschuss oder Landrat angeordnet wurde, erhalten Kreistagsmitglieder auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) und Ersatzleistungen nach § 3 dieser Satzung.

§ 5

Entschädigung und Ersatzleistungen für beratende Mitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 gelten auch für beratende Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ausgenommen Mitarbeiter des Landratsamtes.

§ 6

Leistungen an Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften

- (1) Die Vorsitzenden der im Kreisausschuss vertretenden Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften des Kreistages

erhalten eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt für Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften bis zu 15 Mitglieder 50,00 € und bei mehr als 15 Mitgliedern 75,00 €.

- (2) Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft erhält zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit für den Kreistag anfallenden Geschäftsbedürfnisse eine monatliche Pauschale von 7,50 € pro Mitglied. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.
- (3) Eine Fraktion oder eine Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn sie mindestens drei Kreistagsmitglieder umfasst.

§ 7

Weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrates

Bestellte weitere Stellvertreter des Landrates erhalten neben den Leistungen nach den §§ 1,2,3 und 4 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der jeweiligen laufenden monatlichen Entschädigung, die dem/der gewählten Stellvertreter(in) des Landrates gewährt wird.

§ 8

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Art der Entschädigung regelt der Kreistag durch Beschluss.
- (2) Soweit keine Regelung durch Beschluss nach Abs. 1 erfolgt ist, erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger für eine vom Landrat angeordnete oder genehmigte Tätigkeit, die nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, und für die keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, Sitzungsentschädigung, Reisekostenentschädigung und Ersatzleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 31.07.2002, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.08.2002, (Landkreisamtsblatt Nr. 31 vom 08.08.2002) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 15.05.2008

Eichner
Landrat

Az: 541-AL 1

Satzung

zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“ vom 23.09.2002 (Landkreisamtsblatt vom 10.10.2002, Nr. 39), geändert durch Satzung vom 04.08.2003 (Landkreisamtsblatt vom 14.08.2003, Nr. 24)

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 32 LKrO. Für die übrigen Mitglieder werden jeweils zwei namentlich benannte Vertreter bestellt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 06.05.2008

W. Eichner
Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen a. Ammersee

Bebauungsplan Dießen "Solarpark Dettenhofen", Fl. Nrn. 326, 327 Tfl. Gem. Dettenhofen sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2008 den Entwurf des Bebauungsplans sowie den Entwurf zur 32. Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründungen und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.12.2007, mit Änderungen/Ergänzungen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die Verfahrensunterlagen wurden entsprechend der Beschlussfassung angepasst.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Seite 153) schwarz umrandet dargestellt.

Die Entwürfe zum Bebauungsplan sowie zur 32. Flächennutzungsplanänderung samt Begründungen, Umweltbericht und Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom

09.06.2008 bis einschließlich 10.07.2008

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Dießen, Marktplatz 1/1. OG (Bauamt), Zimmer 105, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

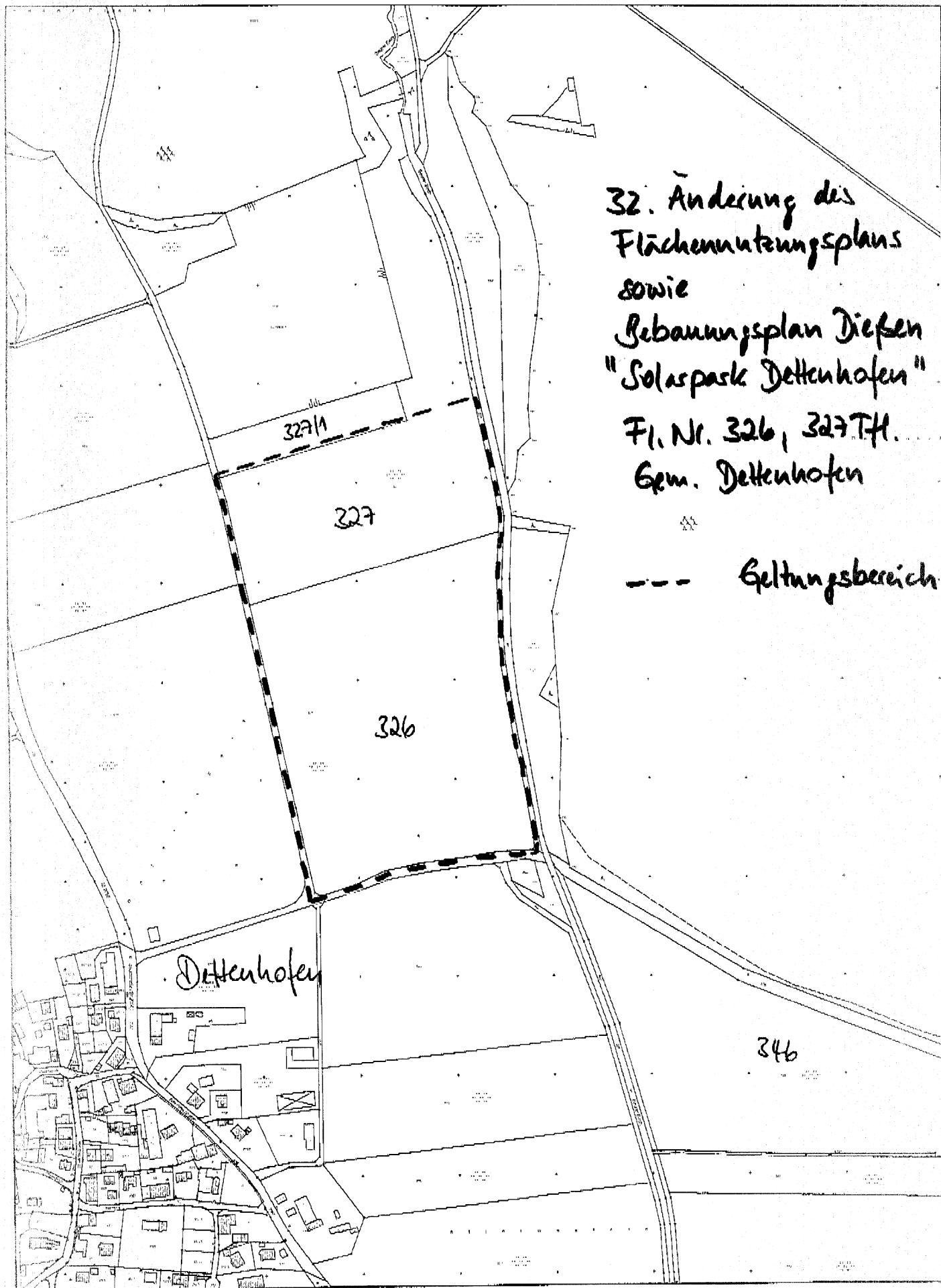
Während der Auslegungsfrist können dort Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen,

- a) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und,
- b) bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Markt Dießen a. A., 26.05.2008

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister



32. Änderung des
Flächennutzungsplans
sowie
Bebauungsplan Diefen
"Solarpark Dettenhofen"
Fl. Nr. 326, 327.T.H.
Gem. Dettenhofen

--- Geltungsbereich

Landsberg am Lech, den 29. Mai 2008

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

W. Eichner, Landrat